

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

vom 4. April 2005,
geändert am 11. Januar 2007, am 26. November 2007,
am 23. November 2009, am 16. Dezember 2010, am 16. Dezember 2011,
am 17. Dezember 2012, am 11. Februar 2015, am 16. April 2020, am 23. Juli 2020 und zuletzt
am 19. Mai 2021

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs.1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), von §§ 2a, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499), in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Mai 2021 die Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Mai 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden anderen Sprachform verwendet werden.

Präambel

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL3/4 wurde ein neuer Staatsvertrag über die Hochschulzulassung abgeschlossen. Den neuen Vorgaben entsprechend wird die Auswahl für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Universität Heidelberg im zentralen Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten erstmals ab dem Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg und in dem Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:
 - a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) an Studienbewerber nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ),
 - b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturienten). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturienten), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie
 - b) Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
 - c) Geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben in beglaubigter Kopie,
 - d) Geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.
- (3) Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin (Medizinische Fakultät Heidelberg bzw. Mannheim) oder Zahnmedizin an der Universität Heidelberg (Medizinische Fakultät Heidelberg) beworben hat,

- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen zu bearbeitenden Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.
 - c) Eine Vorauswahl findet nicht statt.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Anrechnung von Wartezeiten in den Vergabeverfahren 2020/21 sowie 2021/22,
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und Adh-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung Ranglisten, nach den Vorgaben der §§ 14, 15 und 38 i.V.m. den Anlagen 2 – 7 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.
- (2) Ranglistenbildung in der ZEQ im Vergabeverfahren 2020/21:
 - a) max. 45 Rangpunkte für Wartezeiten
 - b) max. 50 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 50)
 - c) 2 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 1 Rangpunkt für Berufserfahrung
 - e) 1 Rangpunkt für Dienst/Ehrenamt
 - f) 1 Rangpunkt für Preise
- (3) Ranglistenbildung in der ZEQ im Vergabeverfahren 2021/22:
 - a) max. 30 Rangpunkte für Wartezeiten
 - b) max. 60 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 60)
 - c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - f) 2 Rangpunkte für Preise
- (4) Ranglistenbildung im AdH:
 - a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)
 - b) max. 44 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 44)
 - c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - f) 2 Rangpunkte für Preise
- (5) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Wartezeit gilt:
 - a) Im Vergabeverfahren 2020/21 ergeben 15 und mehr Wartesemester 45 Rangpunkte.
 - b) Im Vergabeverfahren 2021/22 ergeben 15 und mehr Wartesemester 30 Rangpunkte.Die Rangpunkteverteilung in a) und b) nimmt jeweils linear um 3 bzw. 2 Punkte ab.

- (6) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$Abitur_{Rangpunkte} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(Abitur_{Prozentrang}), 46)$$

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

- a) $Abitur_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N}\right) * 100$

Wobei N die Anzahl aller Bewerber im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerber eines Landes mit identischer Punktzahl.

b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

(7) Beim TMS wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMS_{Rangpunkte} = \frac{TMS_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMS_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(8) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktezahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15.07. des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 6 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Rektoratsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung beauftragt der Rektor die jeweiligen Studiendekane der medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim mit der Bildung einer Auswahlkommission je Studiengang. Sie besteht aus dem Studiendekan und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.

Der jeweilige Studiendekan führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs- Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 19. Mai 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 4:

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Medizinische Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.
- (3) Der Test wird an einem Testdurchgang im Jahr, jeweils an mehreren einzelnen Testtagen, durchgeführt. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
 - c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat,

- d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/r gesetzlichen Vertreter(s) nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

Teilnahmeberechtigte Personen sind:

- e) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,
- (6) Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber
 - a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
 - b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
 - c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
 - d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurück erstattet werden können.
 - (7) Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr bis zum 21. Januar auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
 - (8) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
 - (9) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
 - a) wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt,
 - b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
 - c) eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
 - d) sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
 - (10) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

- (11) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus der Anlage 2.
- (12) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt beim Teilnehmer (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (14) Wird der Test aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, können Betroffene den Test zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.
- (15) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber einem Testleiter unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (17) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in

diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jeden Teilnehmenden werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

det. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Teilnehmenden über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

III. Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- (1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).
- (2) Für den TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.
- (3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.

Satzung vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. April 2005 S. 185), geändert am 11. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007 S. 130), am 26. November 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2007, S. 2877), am 23. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2009, S. 1311), am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Dezember 2010 S. 1913), am 16. Dezember 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Dezember 2011 S. 1147), am 17. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Dezember 2012 S. 933), am 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2015 S. 129 ff.), am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020, S. 43 ff.), am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2020 S. 445 ff.) und zuletzt am 19. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2021 S. 863 ff.).